

29/11/1918.

37

Abgabe von verbilligten Kartoffeln.

SPT. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat am Freitag vormittag eine Verordnung betr. die Abgabe von verbilligten Kartoffeln erlassen, welche bestimmt: Bund, Kanton und Gemeinden leisten Beiträge an die Abgabe von verbilligten Speisekartoffeln (Notstandskartoffeln) an Einzelpersonen oder Haushaltungen, die zum Bezuge von Notstandsbrot oder Notstandsmilch berechtigt sind. Vom Gesamtbetrag von Fr. 4 per 100 Kg. tragen: der Bund Fr. 2.67, der Kanton 70 Rp. und die Wohnsitzgemeinde 67 Rp. Beträgt der Detailpreis pro 100 Kg. nicht Fr. 24 oder mehr, jedoch mehr als Fr. 20, so tragen Bund, Kanton und Gemeinde den Mehrpreis über Fr. 20 nach folgendem Verhältnis: Bund zwei Drittel, Kanton ein Sechstel und Gemeinde ein Sechstel. Finanziell schwer belasteten Gemeinden kann auf besonderes Gesuch hin durch den Regierungsrat der ganze oder teilweise Erlaß der Beitragsleistung bewilligt werden. Der staatliche Beitrag wird nur geleistet für die gekaufte Menge Kartoffeln, die der eidgenössischen Ration entspricht, und wird nicht ausgerichtet an Berechtigte, die ihren Gesamtbedarf selber pflanzen, ihn geschenkt oder zu einem Preise von Fr. 20 oder weniger erhalten; wird der Bedarf aus eigener Pflanzung nicht voll gedeckt, so wird der Verbilligungsbeitrag für die zugekaufte Menge ausgerichtet. Die Auszahlung der Beiträge von Bund und Kanton an die Gemeinden erfolgt im Januar 1919 für die im Jahre 1918 bezogenen und im Juli 1919 für die vom 1. Januar bis 30. Juni 1919 bezogenen Kartoffeln. Die Gemeinden ordnen die Auszahlung der Verbilligungsbeiträge an die Berechtigten nach ihren besonderen Verhältnissen durch Abgabe von Verbilligungsmarken oder gegen Vorweis der bereits bestehenden Ausweise für Minderbemittelte.